

Nachtrag zur Prüfungsordnung vom 11.5.94

Änderung von § 5, Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 11. Mai 1994

Zu EGS-Berufsprüfungen nach dem 1. Januar 1999 kann sich nur anmelden, wer den Nachweis einer bestandenen Verbandsprüfung erbringt und sämtliche Arbeiten und Unterlagen dieser Verbandsprüfung direkt oder durch die berechtigten Instanzen des nationalen Verbandes dem Zentralsekretariat der EGS zuhanden des Wissenschaftlichen Beirates einreicht. Aufgrund dieser Akten entscheidet die Prüfungskommission der EGS gemäss § 5, Absatz 5, über den Umfang der noch ergänzend oder voll abzulegenden Prüfungsteile (Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates und des Direktoriums vom 20. Mai 1998).

Richtziele der EGS-Berufsprüfung

Allgemeines Richtziel (§ 1 der PO)

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes eines Schriftpsychologen / Graphologen EGS im gegenwärtigen Zeitpunkt und nach den derzeitigen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen unter dem Aspekt der gesamteuropäischen Situation erfüllt.

Die Befähigung zu praxisreifer Tätigkeit als Gutachter und Berater hat der Kandidat während der Prüfung und durch die Prüfungsart nachzuweisen. Insbesondere soll seine verbale Ausdrucksfähigkeit, seine Fähigkeit zum Verständnis ihm unbekannter Probleme und sein Vorgehen und Verhalten bei Problemlösungen in die Beurteilungen einbezogen werden. Die Schriftgutachten müssen auftragsbezogen korrekt, in der Sprache für den Empfänger klar und verständlich sowie berufsethisch einwandfrei und damit versandfähig sein.

Die erworbenen theoretischen und empirischen Grundlagen des Fachgebietes Schriftpsychologie soll der Kandidat anhand von Beispielen erläutern, inhaltlich treffend erklären und auf geschilderte Situationen zweckmässig anwenden können.

Für die inhaltliche Beurteilung der in der Prüfung erbrachten Leistungen sind die Lernziele der Rahmenlehrpläne für Graphologie und Psychologie und die entsprechende Pflichtliteratur der EGS sowie die vom Kandidaten gewählte Ergänzungsliteratur massgebend.

Richtziel Abschlussarbeit (§ 5.1 der PO)

Die Abschlussarbeit muss sich nicht auf eine Themenstellung beschränken. Das jeweilige Thema soll wissenschaftlich einwandfrei und klar, inhaltlich ausreichend, sprachlich korrekt und verständlich sein und in Art und Weise der Präsentation, der Form und Aufmachung einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Gedankengang und Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar sein; verwendete Literatur, Zitate usw. sind klar zu vermerken und zu kennzeichnen. Die Abschlussarbeit soll das Ziel der Bereicherung des Sach- und Fachgebietes der Schriftpsychologie erfüllen. Die Sach- und Fachkompetenz des Kandidaten muss offensichtlich sein.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR SCHRIFTPSYCHOLOGIE UND SCHRIFTEXPERTISE e. V.

Zentralsekretariat, Postfach, CH-8024 Zürich – egs_sekretariat@web.de

Präsidentin: Barbara Maria Buzzi, POTENZIAL, Postfach, CH-8024 Zürich – buzzi.egs@bluewin.ch

Richtziel Klausurarbeit (§ 5.2, Abs. 1 der PO)

Der Kandidat soll das Gutachten vollständig ausarbeiten und auf die im Auftrag gestellten Fragen in empfangergerechter Sprache Auskunft geben. Die Leistung soll zeigen, dass der Kandidat fähig ist, eine Arbeit auftragsgemäss zu erfüllen. Das Gutachten ist in versandfähiger Form zu präsentieren.

Richtziel Beantwortung von Fragen (§ 5.2, Abs. 2 der PO)

Die Beantwortung der Fragen soll zeigen, dass der Kandidat Fragen und Problemstellungen in knapper sprachlicher Form inhaltlich ausreichend, sachlich korrekt und verständlich schildern kann. Aus den jeweiligen Antworten muss klar hervorgehen, welchen Standpunkt der Kandidat vertritt. Die Fragen beziehen sich auf die Inhalte der Pflichtliteratur für Graphologie und Psychologie sowie auf die vom Kandidaten genannten fünf Werke der Ergänzungsliteratur. Für die Fragestellung und die Beurteilung der Antworten sind die Lernziele gemäss Rahmenlehrplan wegleitend.

Richtziel Überprüfung/Korrekturdurchsicht (§ 5.2, Abs. 3 der PO)

Der Kommentar zu einem mangelbehafteten Gutachten soll zeigen, dass der Kandidat sachlich und fachlich die Schwachstellen erkannt hat und in der Lage ist, diese in kurzen Worten zu schildern und die korrekte Interpretation vorzunehmen.

Richtziel Beantwortung von Fragen (§ 5.3, Abs. 1 der PO)

Der Kandidat soll zeigen, dass er fähig ist, Fragen eindeutig mit klaren Formulierungen zu beantworten, so dass sein kompetentes Verhalten in einem Gespräch unter Fachleuten deutlich wird. Besonders muss hier die Klarheit seiner sprachlichen Ausdrucksfähigkeit erkennbar sein. Die Fragen beziehen sich auf die Inhalte der Pflichtliteratur für Graphologie und Psychologie sowie auf die vom Kandidaten genannten fünf Werke der Ergänzungsliteratur. Für die Fragestellung und die Beurteilung der Antworten sind die Lernziele gemäss Rahmenlehrplan wegleitend.

Richtziel Besprechung der Abschlussarbeit (§ 5.3, 2. Abs. der PO)

Im Gespräch mit den drei Mitgliedern der Prüfungskommission soll klar zum Ausdruck kommen, dass der Kandidat das bearbeitete Thema fundiert kennt, dass seine Aussagen und Schlüsse nachvollziehbar sind und er sie unter dem Aspekt der kontradiktorischen Fragestellung kompetent erklären und beantworten kann.

Richtziel Kurzreferat (§ 5.3, Abs. 3 der PO)

Der Kandidat soll zeigen, dass er ein graphologisches Thema kompetent erläutern und seine Aussagen und Meinungen dazu klar begründen kann; Querverbindungen zu angrenzenden Fachgebieten sollen erkannt und mit dem nötigen Respekt aufgezeigt werden können. Grundlage für die Beurteilung bilden die Pflichtliteratur, die vom Kandidaten gewählte Ergänzungsliteratur sowie der Themenkreis der Abschlussarbeit.